

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	20.08.2020
Rat	03.09.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	562/2020-SBB
Stand	20.07.2020

Betreff 7. Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Bornheim**Beschlussentwurf Verwaltungsrat:**

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt die vorliegende 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Bornheim und beauftragt den Vorstand des Stadtbetriebs Bornheim, das beschlossene ABK der Oberen Wasserbehörde vorzulegen.

Sachverhalt

Gemäß § 47 des Landeswassergesetzes (LWG) ist das ABK jeweils im Abstand von 6 Jahren der Aufsichtsbehörde (Obere Wasserbehörde; Bezirksregierung Köln) erneut vorzulegen. Die 6. Fortschreibung des ABK für den Zeitraum 2015 bis 2020 wurde vom Rat der Stadt Bornheim in dessen Sitzung am 04.12.2014 beschlossen. Hiermit erfolgt die Vorstellung der 7. Fortschreibung, die anschließend der Oberen Wasserbehörde vorgelegt werden soll.

Konzeptzeiträume

Die der Aufsichtsbehörde zuletzt vorgelegte 6. Fortschreibung des ABK enthielt die Maßnahmen innerhalb der vorgegebenen nachfolgend genannten Konzeptzeiträume:

Zeitraum 2015 bis 2020 und Zeitraum 2021 bis 2026

Entsprechend der aktuellen Verwaltungsvorschrift wurden in dieser 7. Fortschreibung die zwei nachfolgenden Zeiträume betrachtet:

Zeitraum 2021 bis 2026: für diesen Zeitraum werden für jede Maßnahme das Jahr des Baubeginns sowie die voraussichtlich jährlich anfallenden Kosten angegeben.

Zeitraum 2027 bis 2032: hier werden die Maßnahmen angegeben, die in diesem Zeitraum begonnen werden sollen.

1. Rechtsgrundlage

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 46 Abs. 1 Nr. 6 LWG i.V.m. § 47 Abs. 1 LWG haben die Gemeinden die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu planen, zu errichten, zu erweitern oder den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik anzupassen. Der Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendigen Baumaßnahmen der Gemeinde sind im ABK darzustellen.

2. Mindestinhalt des Abwasserbeseitigungskonzeptes

Das ABK muss mindestens folgende Angaben enthalten:

2.1 Abwassereinleitungen, Übernahme- und Übergabestellen

- Einleitungen von Schmutzwasser aus Kläranlagen und Kleinkläranlagen
- Einleitungen aus Mischwasser- und Regenwasserkanalisationen einschl. deren Behandlungsanlagen
- Übernahme/Übergabe von Abwasser der Trennkanalisation oder Mischkanalisation von/an eine/r andere/n Gemeinde zur weiteren Abwasserbeseitigung.

2.2 Angaben zu Abwasseranlagen, Abwasserbehandlung, Misch- und Niederschlagswasserbehandlung, Misch- und Niederschlagswasserrückhaltung, Regenüberläufe, Pumpwerke, d.h. Auskünfte über:

- den Standort der zukünftigen, vorhandenen und wegfallenden Abwasseranlagen (einschl. Kleinkläranlagen)
- die Kapazität und Auslastung in Betrieb befindlicher Kläranlagen (Einwohnerwerte)
- die Maßnahmen zum Bau, zur Sanierung, Instandhaltung bzw. Erneuerung von Abwasseranlagen einschl. der Kapazität der Abwasserbehandlungsanlagen.

2.3 Angaben zu den Entwässerungsgebieten

- Abgrenzung der Entwässerungsgebiete
- Nummerierung der Entwässerungsgebiete mit Bezug auf die zentrale Abwasserbehandlungsanlage
- Nummerierung der Teilentwässerungsgebiete mit Bezug auf das nächste Sonderbauwerk
- Angaben zur Art des Entwässerungssystems sowie Größe des Entwässerungsgebietes
- Abgrenzung der Gebiete, in denen das Schmutzwasser dauerhaft über Kleinkläranlagen entsorgt wird oder zukünftig entsorgt werden soll.

2.4 Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungskonzept NBK)

- Aussagen, wie zukünftig in den Entwässerungsgebieten das Niederschlagswasser unter Beachtung des § 47 Absatz 3 LWG und der städtebaulichen Entwicklung beseitigt werden kann
- Aussagen zu Auswirkungen auf die bestehende Entwässerungssituation, Auswirkungen auf das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer.

2.5 Art der unter 2.2, 2.3 und 2.4 erfassten Maßnahmen

Die jeweilige Maßnahme ist der Art nach den folgenden Rubriken zuzuordnen:

Bez.	Maßnahme
A1	Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation)
A2	Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen
A3	Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen
A4	Schmutzwasserkanalisation - Maßnahmen zur Fremdwassersanierung
A5	Mischwasserkanalisation - Maßnahmen zur Fremdwassersanierung
A6	Kommunale Kläranlagen - Maßnahmen ohne Beeinflussung der Ablaufqualität
A7	Kommunale Kläranlagen - Maßnahmen mit Beeinflussung der Ablaufqualität

A8	Behandlung von Mischwasser - RÜB, RBF etc.
A9	Behandlung von Niederschlagswasser - RKB, RBF etc.
A10	Regenwasserrückhaltung vor Einleitung
A11	Maßnahmen im Gewässer, die zur Kompensation für die negativen Auswirkungen von Mischwasser- und Niederschlagswassereinleitungen dienen, soweit sie abwassergebührenrelevant sind
A12	Versickerungsanlage
A13	Ortsnahe Einleitung
A14	Wegfall einer punktuellen Einleitung
A15	Umbau offener Abwasserkanäle
A16	Planungen, die keiner Maßnahme direkt zugeordnet werden können, z. B. BWK-M3-Nachweis, Konzepterstellung, N-A-Modelle

2.6 Verbindungen, Zuleitungen, Ableitungen

Anzugeben sind die vorhandenen, zukünftigen oder zukünftig wegfallenden

- a. Verbindungen von Entwässerungsgebieten der Schmutz- und Mischwassernetze sowie der Niederschlagswassernetze untereinander,
- b. Zuleitungen zu den Abwasserbehandlungsanlagen sowie die vorhandenen zukünftigen oder zukünftig wegfallenden Ableitungen zu den Abwassereinleitungen oder Übergabestellen,
- c. Ableitungen zu den Abwassereinleitungen aus der Mischwasser- und Niederschlagswasserkanalisation,
- d. Übernahmestellen für Abwasser aus dem Gebiet einer anderen Gemeinde oder eines Abwasserverbandes, die Zuleitung zur Abwasserbehandlungsanlage und die Ableitung zur Abwassereinleitung.

Dies gilt auch für die noch zu kanalisierenden Gebiete (Erweiterungsmaßnahmen).

2.7 Notwendige Baumaßnahmen und deren Dringlichkeit:

- Auflistung der unter 2.2, 2.3 und 2.4 erfassten Maßnahmen sowie Zuweisung einer entsprechenden Priorität (Baubeginn).
- Neben den Angaben zum Baubeginn sind die ermittelten Kosten der einzelnen Maßnahmen auszuweisen:
 - o Für die ersten 6 Jahre sind für jede Maßnahme die voraussichtlich jährlich anfallenden Kosten anzugeben. Die Angaben zum Baubeginn sind verbindlich, sofern keine Abweichungen mitgeteilt werden.
 - o Für die weiteren sich anschließenden 6 Jahre sind die Maßnahmen anzugeben, die in diesem Zeitraum begonnen werden sollen. Die Angaben zum voraussichtlichen Baubeginn sind bei jeder Fortschreibung des ABK zu überprüfen. Die Kosten bei mehrjährigen Maßnahmen sind als Gesamtsumme anzugeben.

Die Kostenermittlungen sollen dem derzeitigen Stand der Planung und allgemeinen Erfahrungssätzen für vergleichbare Vorhaben nach dem Preisniveau zur Zeit der Schätzung entsprechen.

3. Form der Darstellung

Der geforderte Mindestinhalt des ABK wird in einem Erläuterungsbericht, in einem Übersichtsplan und in digitaler Listenform dargestellt.

3.1 Übersichtsplan

Für den Übersichtsplan sind die Maßstäbe 1:10.000 bis 1:25.000 zugelassen. Für den vorliegenden Übersichtsplan ist die größtmögliche Darstellung (1:10.000) gewählt worden. Der Inhalt des Übersichtsplans ergibt sich aus seiner Legende.

3.2 Listen

In ihnen sind alle notwendigen Maßnahmen in einer datentechnisch weiterverarbeitbaren Form in ihrer zeitlichen Abfolge zusammenzustellen. Hierzu sind die von der Landesverwaltung zur Verfügung gestellten DV-Instrumente zu verwenden.

Die in Spalte „Umsetzungszustand“ verwendeten Kürzel haben folgende Bedeutung:

0	Durchgeführt
1	Im Bau befindlich
2	Realisierung zeitlich verschoben
3	Gestrichen
4	Neue Maßnahme

3.3 Erläuterungsbericht

Er enthält die Angaben, die nicht im Übersichtsplan bzw. in den Listen dargestellt werden können.

4. Fortschreibung und Umsetzung

Das ABK ist jeweils im Abstand von 6 Jahren der Oberen Wasserbehörde fortgeschrieben vorzulegen.

Sofern sich zeitliche oder inhaltliche Änderungen im ABK ergeben, ist die Gemeinde verpflichtet, bis zum 31.03. über die Umsetzung des ABK der Oberen Wasserbehörde zu berichten.

Anlagen zum Sachverhalt

- ABK Erläuterungsbericht
- Liste der Kleinkläranlagen
- Liste der abflusslosen Gruben
- Maßnahmenliste
- Übersichtsplan ABK